



## Informationsblatt 2

Stand 03/2023

### Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (bislang G 42)

Für Beschäftigte, die am Patienten behandeln oder Umgang mit **kontaminierten** Instrumenten, Abformungen, Zahnersatz etc. haben (Zureichen, Reinigen, Desinfizieren etc.), ist die arbeitsmedizinische Vorsorge hinsichtlich Infektionsgefährdung (bislang G 42) verpflichtend. Sie hat ihren rechtlichen Ursprung in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV). Lediglich Praxisinhaber\*innen als Arbeitgeber\*innen unterliegen nicht der Vorsorgepflicht, wobei auch für diese eine Hepatitis-B-Impfung zur Vermeidung einer nosokomialen Übertragung selbstverständlich sein sollte.

**Nur ein Arzt, eine Ärztin mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf diese Vorsorge durchführen.**

#### Die Vorsorge umfasst:

... **die arbeitsmedizinische Beratung** zur Gefährdung mit biologischen Arbeitsstoffen

- ➔ Die arbeitsmedizinische Beratung erfolgt bezogen auf die Tätigkeit mit gefährdenden biologischen Arbeitsstoffen. Für die Zahnmedizin stehen Hepatitis B und C Viren bei verletzungssträchtigen Tätigkeiten im Vordergrund. Bei der Behandlung von Kindern ist zu Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu beraten.

... **medizinische Untersuchungen**

- ➔ Die medizinische Untersuchung ist in Erforderlichkeit und Umfang nach pflichtgemäßem, ärztlichen Ermessen zu prüfen. Die Beschäftigten müssen über Inhalt und Zweck aufgeklärt sein und dürfen nicht gegen ihren Willen untersucht werden. Die Untersuchung kann folgende Bestandteile haben:

- Anamnese
- ggf. allgemeine körperliche Untersuchung
- Blutbild
- Serostatus:
  - Hepatitis C: Bestimmung des Anti HCV
  - Hepatitis B: in Abhängigkeit vom bestehenden Impfstatus:
  - Anti- HBc vor der Grundimmunisierung, Anti- HBs nach der Grundimmunisierung
  - Bei regelmäßigem und direktem Umgang mit Kindern: Prüfung des Immunstatus hinsichtlich Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Pertussis

Weitere spezielle Untersuchungen (z. B. HIV, Hepatitis A oder Tuberkulose) können ebenso zum Inhalt werden, wenn die Arbeitsplatzanalyse ein deutlich erhöhtes Risiko für das Vorkommen dieser Erkrankungen ergibt oder wenn im konkreten Fall die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung bestanden hat.

**Die Inhalte einer arbeitsmedizinischen Vorsorge sind in den  
DGUV Empfehlungen  
für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen,  
1. Auflage 2022, Gentner nachzulesen.**

## Rechte und Pflichten der Beschäftigten:

- ➔ Beschäftigte haben die Pflicht, sich arbeitsmedizinisch zur Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe beraten zu lassen.
- ➔ Beschäftigte dürfen medizinische Untersuchungen aktiv ablehnen. Sie sind nicht verpflichtet das medizinische Untersuchungsangebot anzunehmen oder zu dulden.

## Untersuchungsintervalle:

Die Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1 beschrieben.

Die **Erstvorsorge** ist **vor** erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung durchzuführen.

Die **zweite Vorsorge** muss **nach einem Jahr** erfolgen.

**Jede weitere Vorsorge** erfolgt **im Abstand von drei Jahren**, in begründeten Fällen auch eher.

## Bescheinigung und ärztliche Schweigepflicht:

Sämtliche medizinische Daten und Befunde aus der Vorsorge unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen dem Arbeitgeber nicht übermittelt werden. **Im Ergebnis der Vorsorge erhält der Arbeitgeber eine Teilnahmebescheinigung.** Die Bescheinigung enthält keine Angaben zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder Bedenklichkeit. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen, so hat der Arbeitsmediziner dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen vorzuschlagen. Hält der Arzt aus medizinischen Gründen einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so darf er dies dem Arbeitgeber mit der Einwilligung des Beschäftigten mitteilen.

## Kosten:

Es wird empfohlen, den Vorsorgeanlass für Beschäftigte mittels Auftragserteilung mit dem\*r Arbeitsmediziner\*in klar abzustimmen. Ebenso sollten Sie sich zu den Kosten informieren. So können spätere Unstimmigkeiten vermieden werden. Im Praxishandbuch steht Ihnen hierzu ein Formular „Zielauftrag“ zur Verfügung.

Alle Kosten der Vorsorge inkl. Impfungen sind vom Arbeitgeber zu tragen. Der/die Arbeitsmediziner\*in erbringt dabei eine Leistung für Sie, die auf Grundlage eines Pauschalpreises, eines Stundensatzes oder einer Einzelkostenabrechnung honoriert werden kann. Kommt die Abrechnung nach GOÄ zur Anwendung, werden in der Regel Abrechnungsfaktoren von 1,3 bis 2,3 verwendet.

Betriebsärztliche Leistungen im Sinne der Vorsorge dürfen nicht mit einer Mehrwertsteuer belegt werden.